



Impfanspruch von Kontaktpersonen gemäß §3 der Impfverordnung – Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Von: no-reply-Buergerkommunikation@hsm.hessen.de <no-reply-Buergerkommunikation@hsm.hessen.de>

Gesendet: Sonntag, 14. März 2021 14:41

+++ HINWEIS: Auf Grund der aktuellen Lage können wir Ihre Frage/n nur mit dem aktuellen Sachstand beantworten. Bitte beachten Sie, dass dieser sich stetig ändern kann. +++

Sehr geehrte Frau Heuing,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Der Impfanspruch von Kontaktpersonen gemäß § 3 der Impfverordnung leitet sich lediglich aus ihrer Stellung als Kontaktperson ab und besteht unabhängig und zusätzlich zum eigenen Impfanspruch, der ggf. – je nach persönlicher Einstufung - erst in einer späteren Priorisierungsgruppe zum Tragen kommen kann. Ebenso besteht kein Zusammenhang zum Anspruch der zu pflegenden Person auf eine Impfung, zumal auch Kinder grundsätzlich einen solchen Impfanspruch haben, dieser jedoch aktuell in Ermangelung eines zugelassenen Impfstoffs nicht bedient werden kann. Die von Ihnen zitierte Auskunft ist daher nicht richtig.

Alle Verordnungen finden Sie in der aktuellen Lesefassung hier: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>.

Stetige Aktualisierungen und weitere Informationen rund um die aktuelle Lage im Hinblick auf das Corona-Virus finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://hessenlink.de/2019nCoV> und auf <https://www.hessen.de/>.

Weiterhin können Sie Ihre Fragen an die landesweite Hotline unter 0800 5554666 von montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr und freitags von 08:00-15:00 Uhr stellen. Der Gesundheitsbereich (inkl. Fragen zu Quarantänemaßnahmen) ist montags von 8:00 – 20:00 Uhr und dienstags bis sonntags von 09:00-15:00 Uhr erreichbar.

Freundliche Grüße

Ihr Team im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

+++ Bei dieser Antwort handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft. +++



Von: no-reply-Buergerkommunikation@hsm.hessen.de <no-reply-Buergerkommunikation@hsm.hessen.de>

Gesendet: Sonntag, 14. März 2021 14:44

+++ HINWEIS: Auf Grund der aktuellen Lage können wir Ihre Frage/n nur mit dem aktuellen Sachstand beantworten. Bitte beachten Sie, dass dieser sich stetig ändern kann. +++

Sehr geehrte Frau Heuing ,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Auch diese Aussage ist nicht richtig. Der Impfanspruch für Kontaktpersonen besteth ab der Pflegestufe 1 und setzt lediglich die Feststellung einer Pflegestufe als solche voraus, nicht ein bestimmtes Ausmaß.

Alle Verordnungen finden Sie in der aktuellen Lesefassung hier: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>.

Stetige Aktualisierungen und weitere Informationen rund um die aktuelle Lage im Hinblick auf das Corona-Virus finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://hessenlink.de/2019nCoV> und auf <https://www.hessen.de/>.

Weiterhin können Sie Ihre Fragen an die landesweite Hotline unter 0800 5554666 von montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr und freitags von 08:00-15:00 Uhr stellen. Der Gesundheitsbereich (inkl. Fragen zu Quarantänemaßnahmen) ist montags von 8:00 – 20:00 Uhr und dienstags bis sonntags von 09:00-15:00 Uhr erreichbar.

Freundliche Grüße

Ihr Team im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

+++ Bei dieser Antwort handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft. +++